

**Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER**

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer **XIII/1131/V**

Eitorf, den 26.11.2013

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Klaus Strack

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

09.12.2013

Tagesordnungspunkt:

Zensus 2011- Auswirkungen auf die Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf nimmt Kenntnis.

Begründung:

Mit Bescheid vom 7. November 2013 wurde von „Information und Technik NRW“ (IT NW - ehemaliges Landesamt für Datenverarbeitung), die amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde Eitorf zum 9. Mai 2011 auf 18.762 Personen festgesetzt. Rechtliche Grundlage für diese Festsetzung ist das Zensus 2011 Gesetz (Bundesgesetz über den registergestützten Zensus 2011 vom 8. Juli 2009). Die auf Basis dieser Zahl fortgeschriebene offizielle Einwohnerzahl der Gemeinde Eitorf zum 31.12.2012 beträgt 18.665 Personen. Gegenüber der bis dahin geltenden Einwohnerzahl zum 31.12.2012 von 19.303 Personen, verliert Eitorf somit 638 Einwohner (3,3 %). Der durchschnittliche Rückgang in Nordrhein-Westfalen beläuft sich auf 1,6 %.

Der Bescheid von IT NW basiert auf den Ergebnissen des Zensus 2011, der bundesweit als neues Verfahren zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl durchgeführt wurde. Die bisherige amtliche Einwohnerzahl basierte auf der Volkszählung 1987, die von der zuständigen Stelle des Landes fortgeschrieben wurde. Bedingt durch die Fortschreibungsmethode des Landes ergaben sich dabei im Laufe der Zeit Abweichungen zwischen der amtlichen Einwohnerzahl und dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Eitorf (und nahezu aller anderen Städte).

Für den Zensus 2011 wurde ein Verfahren entwickelt, dass den Aufwand einer Volkszählung vermeiden und dabei trotzdem hinreichend genau sein sollte. Das neue Verfahren wurde für die Städte mit einem Einwohnerbestand von mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern anders festgelegt als für Kommunen unterhalb dieser Einwohnerzahl. Für die größeren Städte ergab sich durch diese Festlegung ein außergewöhnlich komplexes Hochrechnungsverfahren nach den Methoden der statistischen Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Ausgehend von den Daten des Einwohnermelderegisters wurde ein bundesweiter Datenabgleich durchgeführt. Die so ermittelte Einwohnerzahl wurde dann durch Vollerhebung an vorher festgelegten Adressen (insbesondere Heime) sowie durch eine vollständige Wohnungs- und Wohngebäudeerhebung verifiziert und korrigiert. Ergänzt wurde diese Ermittlung durch eine Stichprobenerhebung an vom Land festgelegten Adressen.

Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde Eitorf

Je Einwohner werden im GFG 2013 rund 604 Euro (90 % vom Grundbetrag 671) vom Land an die Kommunen gezahlt. Für Eitorf ergäbe sich theoretisch ein „Verlust“ von 385 T€. p.A. Die Zahl wird sich dadurch relativieren, dass NRW insgesamt einen Rückgang der Einwohnerzahl von 1,6 % zu verzeichnen hat und nur die prozentual „höhere Abweichung“ sich aufgrund einer Erhöhung des Grundbetrages im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) faktisch auswirken wird. Zudem werden die negativen Auswirkungen auf das GFG auf drei Jahre gestreckt, bis sie vollends eintreten. Grob kann also gesagt werden, dass Eitorf etwa das Doppelte an Einwohnerrückgang zu verzeichnen hat als im Land. Damit werden auch die Auswirkungen nur in etwa 50 % betragen. Gerundet wird Eitorf demnach im Endzustand (ab 2016) 192.000 Euro je Jahr an Schlüsselzuweisungen verlieren. Hiervon wäre die zu zahlenden Kreisumlage abzuziehen. Sie beträgt derzeit (inkl. Jugendamtsumlage) 67,76 %. Der Ertragsausfall beläuft sich damit je Jahr voraussichtlich auf etwa 62.000 Euro.

Im Hinblick auf die kreisweite Entwicklung (siehe Anlage) muss allerdings davon ausgegangen werden, dass der Rhein-Sieg-Kreis mittelfristig seinen Umlagesatz anheben wird, um diese „Verluste“ zu kompensieren.

Konsequenzen

Gegen den Bescheid der IT NW ist eine Klage bis zum 9. Dezember 2013 möglich. Der Verwaltungsvorstand der Gemeinde Eitorf hat entschieden zunächst fristwährend gegen den Zensus-Bescheid zu klagen. Ob und inwieweit die Klage letztendlich aufrecht erhalten wird, ist in den nächsten Wochen mit anwaltlicher Hilfe intensiv zu prüfen.

Bereits im Vorfeld sind von den am stärksten betroffenen Kommunen umfangreiche Prüfungen in der Sache erfolgt. Allgemein werden die Erfolgsaussichten einer Klage gegen den Zensus-Bescheid als gering eingestuft. Die Kosten einer Klage können auch nach Rücksprache mit der Anwaltskanzlei nur schwer eingeschätzt werden.

Über 50 Städte aus NRW und Niedersachsen haben unter Kostenteilung die Erfolgsaussichten einer Anfechtungsklage von einer renommierten Bonner Rechtsanwaltskanzlei prüfen lassen. Zurzeit laufen Abstimmungen zwischen den Kommunen, ob und in welcher Form eine Zusammenarbeit bezüglich der Klagen erfolgen kann. Da alle Kommunen innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen den Feststellungsbescheid klagen müssen, könnten die Kommunen ggfls. das Ruhen der Verfahren bis zur Entscheidung über die ausgewählten Verfahren beantragen. Ob die Verwaltungsgerichte dem jedoch folgen werden, ist nicht abzuschätzen.

Der Städte- und Gemeindebund hat in dem als Anlage 1 beigefügten Schnellbrief seine Einschätzung zu den Erfolgsaussichten einer Klage dargelegt. Aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen seiner Mitgliedskommunen wird der Städte- und Gemeindebund keine Musterklagen durchführen.

Anlagen

- 1. Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes vom 14.10.2013
- 2. Einwohnerzahlen nach dem Zensus 2011 im Rhein-Sieg-Kreis